

Allgemeine Geschäftsbedingungen der intellior AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Zettachring 12, 70567 Stuttgart, Telefon (49) 0711/6868930, Fax (49) 0711/686893299, www.intellior.ag

Softwarelizenzen

§ 1 Vertragsgegenstand

Die GESELLSCHAFT gewährt dem KUNDEN zu den nachstehenden Bedingungen ein zeitlich unbeschränktes, jedoch nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der im jeweiligen Einzelvertrag bezeichneten Programme in dem jeweils bezeichneten Umfang. Die Vertragsleistungen sind im jeweiligen Einzelvertrag abschließend aufgeführt. Ein Einzelvertrag kommt durch Auftragsbestätigung und Annahme des Lizenzmaterials durch den KUNDEN oder durch Unterzeichnung eines Lizenzvertrages durch den KUNDEN und die GESELLSCHAFT zustande. Als Datum des Vertrages gilt der Tag, an dem die Annahmeerklärung oder der unterzeichnete Lizenzvertrag bei der Gesellschaft ingeht.

§ 2 Umfang des Nutzungsrechts

1. Nutzung Nutzung des Lizenzmaterials meint jedes ganze oder teilweise Kopieren (Einspeichern) von maschinenlesbarem Lizenzmaterial auf einem Rechner zum Zweck der Verarbeitung der darin enthaltenen Instruktionen oder Daten. Sämtliche Programme – mit Ausnahme der Programme, die aus technischen Gründen nach Maßgabe der jeweiligen Programmbeschreibung auf einem gesonderten Server betrieben werden - sind auf einer einheitlichen Bestimmten Maschine zentral einzuspeichern. Die Nutzung des Lizenzmaterials ist an peripheren Einheiten (Clients) durch Zugriff auf die Bestimmte Maschine oder den jeweiligen Server im Rahmen des jeweiligen Lizenzmodells zulässig. Die Nutzung auf weiteren Bestimmten Maschinen neben der im Einzelvertrag bezeichneten bzw. durch Installation des Lizenzmaterials konkretisierten Bestimmten Maschine ist lediglich nach Maßgabe einer zuvor abzuschließenden Nebenlizenz zulässig. Ist die Bestimmte Maschine nicht einsatzfähig, so ist die Nutzung vorübergehend auf einer anderen Maschine zulässig. Tauscht der Kunde die Bestimmte Maschine gegen eine andere Maschine aus, so wird diese andere Maschine auf Wunsch des Kunden durch Vertragsänderung als Bestimmte Maschine akzeptiert. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den erforderlichen Gebrauch der zum Lizenzmaterial gehörigen Dokumentation. Das Nutzungsrecht unterliegt den nachfolgenden Beschränkungen: Die Nutzung der Programme ist beschränkt auf die Unterstützung des internen Geschäftsbetriebs des KUNDEN und der mit ihm verbundenen Konzernunternehmen. Die Nutzung zum Zwecke der Unterstützung des Geschäftsbetriebs eines Dritten bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Der KUNDE darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die GESELLSCHAFT keine Unterlizenzen erteilen und die Programme a) nicht an Dritte vermieten, verleihen oder im Rahmen von EDV Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen des Betriebs eines Rechenzentrums oder eines Out-Sourcing-Betriebs oder im Rahmen von Time-Sharing-Vereinbarungen oder in sonstiger Weise zum vorübergehenden Gebrauch überlassen oder für Zwecke Dritter benutzen oder Dritte benutzen lassen. b) nicht dazu verwenden, eigenständige Programme zu entwickeln.

Die Einräumung des Nutzungsrechts ist durch den Abschluss eines Einzelvertrages sowie die termingerechte Zahlung der Lizenzgebühren aufschiebend bedingt. Die GESELLSCHAFT behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen (z.B. Datenträger, Handbuch) bis zum vollständigen Ausgleich der Forderung vor. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den erforderlichen Gebrauch der zu den Programmen gehörigen Programmspezifikation (Dokumentation bzw. Handbücher).

Der KUNDE ist berechtigt, eine Kopie des maschinenlesbaren Lizenzmaterials zu Zwecken der Datensicherung zu erstellen. Des Weiteren ist der KUNDE berechtigt, das Lizenzmaterial zu Tests, Archivierung und sonstigen nicht produktiven Zwecken auf einem Backup Server zu nutzen. Handbücher dürfen zur internen Nutzung vervielfältigt werden.

2. Lizenzmodelle Die Lizenzierung der Programme erfolgt auf der Basis unterschiedlicher Lizenzmodelle, die nachfolgend beschrieben

sind. Dem Einzelvertrag ist das jeweils vereinbarte Lizenzmodell je Produkt oder Modul zu entnehmen. Die Einhaltung der Lizenzbestimmungen wird zum Teil durch technische Vorrichtungen (Freischaltcodes, Dongles etc.) abgesichert.

a) Mitarbeiterstammsatzbasierendes Lizenzmodell: Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von Mitarbeiterstammsätzen, so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Mitarbeiterstammsätzen beschränkt. Der Begriff Mitarbeiterstammsatz bezeichnet die in der Datenbank angelegten Stammsätze. Der Begriff „Aktive Mitarbeiterstammsätze“ bezeichnet hierbei lediglich die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf Mitarbeiter, die zum jeweiligen Zeitpunkt in einem Arbeitsverhältnis zum KUNDEN stehen oder für diesen Dienstleistungen als Mitarbeiter anderer Unternehmen erbringen und einem eigenen Stammsatz in der Datenbank zugeordnet sind. Der Begriff „Inaktive Mitarbeiterstammsätze“ bezeichnet die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf bereits ausgeschiedene Mitarbeiter, deren Daten zum Zwecke der Archivierung oder zur Erstellung von Langzeitanalysen durch den KUNDEN weitergeführt werden. In Bezug auf die Daten aus Inaktiven Mitarbeiterstammsätzen bestehen lediglich Leserechte und insbesondere ist keine Änderung dieser Daten zulässig.

b) Arbeitsplatzbasierendes Lizenzmodell: Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von Arbeitsplätzen, so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen beschränkt. Die Lizenzierung auf der Basis von Arbeitsplätzen erfolgt entweder auf der Basis von Einzelarbeitsplatzlizenzen (Single User Lizenzen) oder auf der Basis einer bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen, die zeitgleich auf die Bestimmte Maschine oder einen zugelassenen Server zugreifen (Concurrent User Lizenzen).

c) Single User Lizenz: Der Kunde ist bei Vereinbarung einer Single User Lizenz lediglich zur Nutzung des Lizenzmaterials auf einer im bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen berechtigt. Vor Nutzung auf weiteren Arbeitsplätzen ist die Software auf anderen Arbeitsplätzen vollständig zu löschen, so dass insgesamt die bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen nicht überschritten wird.

d) Concurrent User Lizenzen: Der Kunde ist in diesem Fall lediglich zur Nutzung des Lizenzmaterials durch zeitgleichen Zugriff der bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen (Concurrent User) auf die Bestimmte Maschine oder den bezeichneten Server berechtigt.

e) Nutzerbasierendes Lizenzmodell (Named User): Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von bestimmten Nutzern (Named User), so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Nutzern beschränkt. Der Kunde ist in diesem Fall zur Nutzung des Lizenzmaterials beschränkt auf die bezeichnete Anzahl von Nutzern berechtigt, die zur Nutzung des jeweiligen Moduls freigegeben sind. Die namentlich bezeichneten Nutzer können jederzeit gelöscht und durch eine entsprechende Anzahl Nutzer ersetzt werden, die für das jeweilige Modul freigegeben sind.

f) Terminalbasierendes Lizenzmodell: Erfolgt die Lizenzierung auf Basis der Anbindung einer bestimmten Anzahl von Zeiterfassungsterminals oder sonstiger Hardware, so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von externen Hardwarevorrichtungen beschränkt, an die das Produkt oder Modul angebunden ist.

g) Sonstige Lizenzmodelle: Sonstige Lizenzmodelle bedürfen der Vereinbarung im Einzelvertrag.

3. Objekt Code Lizenz

Die Auslieferung des Lizenzmaterials findet ausschließlich in der Objekt

Code Version statt. Eine auch nur teilweise Umwandlung in Quellsprache (source code) sowie deren Bearbeitung ist nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen der intellior AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Zettachring 12, 70567 Stuttgart, Telefon (49) 0711/6868930, Fax (49) 0711/686893299, www.intellior.ag

Softwarelizenzen

zulässig. Der KUNDE ist jedoch im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Systemen berechtigt, maschinenlesbares Lizenzmaterial mit anderen Programmen zu verbinden. Der Source Code wird dem KUNDEN nicht zur Einsicht überlassen. Wenn vom KUNDEN gewünscht, kann die jeweils aktuelle Version des Source Codes und die zugehörige interne Dokumentation auf einem versiegelten Datenträger bei einer allgemein bekannten Hinterlegungsstelle (z.B. TÜV Product Service GmbH, München) hinterlegt werden. Der KUNDE ist allein in einem der nachfolgenden Fälle zur Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme und ausschließlich zur Fehlerbeseitigung, Anpassung der lizenzierten Programme an veränderte Anforderungen, Weiterentwicklung oder zu sonstigen Pflegearbeiten berechtigt:

a) Über das Vermögen der GESELLSCHAFT ist ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt worden (Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges). b) Die GESELLSCHAFT ist wegen Vermögenslosigkeit gelöscht oder es ist ein Liquidationsbeschluss im Handelsregister eingetragen worden (Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges). c) Schriftliche Zustimmung der Gesellschaft zur Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist dem KUNDEN jedenfalls jegliche kommerzielle Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme untersagt.

§ 3 Sicherung der Rechte am Lizenzmaterial

Alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom KUNDEN hergestellten, vollständigen oder teilweisen Kopien des maschinenlesbaren Lizenzmaterials, auch wenn es bearbeitet, übersetzt oder unverändert oder bearbeitet mit anderen Programmen verbunden wurde, bleiben - unbeschadet des Eigentums des KUNDEN am Aufzeichnungsträger – bei der GESELLSCHAFT. Der KUNDE ist verpflichtet, auf allen diesen Kopien den Copyright Vermerk der GESELLSCHAFT anzubringen. Der KUNDE verpflichtet sich, das Lizenzmaterial, einschließlich Kopien jeder Art, nicht Dritten (einschließlich anderen Lizenznehmern des betreffenden Programms) zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des KUNDEN. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des KUNDEN und der GESELLSCHAFT sowie andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzprogramms für den KUNDEN bei ihm aufhalten.

§ 4 Lieferung

Die Lieferung erfolgt durch Lieferung des Lizenzmaterials auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern im Umfang der Auftragsbestätigung/ Lizenzvertrag. Auf dem Aufzeichnungsträger ist ggf. die Software mehrerer Versionen enthalten, die durch einen Freischaltungscode (Key) aktiviert werden. Die Lieferung des Lizenzmaterials kann nach Wahl der GESELLSCHAFT auch durch Bereitstellung des Lizenzmaterials auf einem Server und Übermittlung der zum Download erforderlichen Informationen an den KUNDEN erfolgen. Die GESELLSCHAFT führt die Installation nur nach Maßgabe einer gesondert zu beauftragenden kostenpflichtigen Dienstleistung durch.

Die GESELLSCHAFT ist weder für die Inbetriebnahme noch die Administration von Fremdprodukten verantwortlich. Fremdprodukte sind dabei sämtliche Hard- und Softwarekomponenten, die außerhalb des Lizenzvertrages erworben werden, gleich ob sie zum Betrieb der Software der GESELLSCHAFT erforderlich sind.

Beispiele:

Hardware (Server etc.)
Netzwerk
Betriebssystem
Datenbank
Webserver

Dementsprechend ist der KUNDE für die Installation und die Administration und die Funktionsweise dieser Produkte verantwortlich. Das Einspielen von Patches und Updates, Datensicherungen etc. fallen in den Verantwortungsbereich des KUNDEN. Bei Bedarf nennt die GESELLSCHAFT Firmen und Ansprechpartner, die

o.g. Aufgaben übernehmen können. In Ausnahmefällen kann auch die GESELLSCHAFT für die Installation dieser Fremdprodukte beauftragt werden. Die Gewährleistung für Fremdprodukte richtet sich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers. Die GESELLSCHAFT übernimmt keine über die gemäß nachfolgender Ziffer 8 hinausgehende Gewährleistung dafür, dass das gelieferte Lizenzmaterial frei von Viren ist. Die GESELLSCHAFT erklärt jedoch, dass sie keine Kenntnis von Viren im gelieferten Lizenzmaterial hat. Die GESELLSCHAFT wird Datenträger vor Auslieferung mit allgemein verfügbaren, jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Virencannern darauf überprüfen, ob das Lizenzmaterial oder der Datenträger Viren enthalten.

§ 5 Vergütung, Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung besteht aus einer Einmal-Lizenzgebühr

Die Einmal-Lizenzgebühr wird mit Lieferung des Lizenzmaterials als Gegenleistung für die zeitlich unbeschränkte Einräumung des Nutzungsrechts zur Zahlung fällig. Alle Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Mehrwertsteuer wird gesondert mit dem zurzeit der Leistung gültigen Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt.

§ 6 Gewährleistung

Die GESELLSCHAFT leistet dafür Gewähr, dass die Programme die in der Dokumentation beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllen, wenn sie entsprechend der Dokumentation auf der im Einzelvertrag bezeichneten Plattform eingesetzt werden. Die Gewährleistungsansprüche erstrecken sich nicht auf die Programme, die der KUNDE ändert oder die er nicht in der in der Produktspezifikation

beschriebenen Systemumgebung einsetzt, es sei denn der KUNDE weist nach, dass dies nicht für den Mangel ursächlich war. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Der KUNDE hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden und im erforderlichen Umfang Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Die GESELLSCHAFT ist nach ordnungsgemäßer Meldung zunächst zur Nacherfüllung durch Beseitigung oder Umgehung des Fehlers oder durch Lieferung mangelfreien Lizenzmaterials berechtigt. Die Fehlerbeseitigung erfolgt durch Übersendung eines Datenträgers, auf dem sich eine fehler bereinigte Version befindet, welche der Kunde installiert. Soweit technisch möglich ist die GESELLSCHAFT berechtigt, die fehlerbereinigte Version an Stelle der Übersendung eines Datenträgers auch zum Download durch den KUNDEN bereitzustellen. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl bzw. gelingt es der GESELLSCHAFT innerhalb angemessener Zeit nicht, eine erhebliche Abweichung von der Produktspezifikation zu beseitigen oder so zu umgehen, dass das Programm für den KUNDEN einsatzfähig wird, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten oder Minderung der Lizenzgebühren verlangen und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Rücktritt auch Schadensersatz verlangen. Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen. Ist die Beseitigung von Mängeln mit angemessenem Aufwand nicht möglich, so kann die GESELLSCHAFT – unbeschadet etwaiger Ansprüche des KUNDEN - hinsichtlich der betroffenen Programme vom Vertrag zurücktreten. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der intellior AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Zettachring 12, 70567 Stuttgart, Telefon (49) 0711/6868930, Fax (49) 0711/686893299, www.intellior.ag

Softwarelizenzen

§ 7 Einsatzbedingungen

Jedes Programm ist für den Einsatz auf bestimmten Maschinentypen und für den Betrieb zusammen mit bestimmten anderen Geräten und Programmen durch die GESELLSCHAFT entwickelt worden. Die Systemanforderungen für den Einsatz der Programme sind in der Dokumentation beschrieben und durch den KUNDEN sicherzustellen. Spezifische Einsatzbedingungen des KUNDEN sind von diesem vorab schriftlich zu erklären und durch die GESELLSCHAFT schriftlich zu bestätigen. Soweit keine gesonderte Erklärung erfolgt, gelten die in der entsprechenden Dokumentation der GESELLSCHAFT hierzu getroffenen Aussagen.

Wird ein Programm unter anderen als diesen Einsatzbedingungen genutzt, so entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung.

§ 8 Haftung

Die Haftung der GESELLSCHAFT ist unabhängig vom Rechtsgrund auf

€ 25.000 oder die Einmalgebühr des Lizenzmaterials begrenzt, das den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruchs ist. Es gilt der jeweils höhere Betrag. Die GESELLSCHAFT haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten. Absatz 9 bleibt unberührt. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die auf einer Garantie, dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, dem arglistigen Verschweigen von Fehlern oder auf einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen sowie für Schäden, die durch die GESELLSCHAFT oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, oder leicht fahrlässig verursacht wurden und zu Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt haben.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes durch vertragsgemäß genutztes Lizenzmaterial im Vertragsgebiet hergeleitet werden, und dem KUNDEN gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge im Rahmen von Ziff. 8 übernehmen, sofern der KUNDE die GESELLSCHAFT von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und der GESELLSCHAFT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann die GESELLSCHAFT auf ihre Kosten das Lizenzmaterial ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jede der Vertragsparteien das betreffende Lizenzmaterial fristlos kündigen. In diesem Fall haftet die GESELLSCHAFT dem KUNDEN für den ihm durch die Kündigung entstehenden unmittelbaren Schaden nach Maßgabe der Ziffer 8. Die GESELLSCHAFT haftet in keiner Weise, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das Lizenzmaterial nicht in einer gültigen, unveränderten Version oder zusammen mit nicht von der GESELLSCHAFT gelieferten Programmen unter anderen als den unter Ziffer 7 genannten Einsatzbedingungen genutzt wurde.

§ 10 Verjährung

Ansprüche aus den Ziffern 8 und 9 verjähren in 1 Jahr ab Kenntnis über die den Anspruch begründenden Umstände oder dem Zeitpunkt, zu dem der KUNDE ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, spätestens jedoch in 5 Jahren nach Lieferung des Lizenzmaterials. Die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatz richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Nutzungsuntersagung

Die GESELLSCHAFT ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Nutzungsuntersagung des Lizenzmaterials berechtigt. Wichtige Gründe stellen insbesondere die Folgenden dar: (a) Verstoß gegen die Regelungen zum Nutzungsrecht nach Maßgabe von Ziffer 1 und 2 dieses Vertrages und fruchtloser Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Abmahnung; (b) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KUNDEN oder Einstellung der Zahlungen.

§ 12 Prüfrecht

Der Kunde räumt der GESELLSCHAFT das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Lizenzbedingungen durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen oder durch Remote Zugriff ein. Der Kunde wird den Sachverständigen bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. Jede Überprüfung durch einen Sachverständigen oder durch Remote Zugriff ist mindestens 5 Werktage zuvor anzuzeigen. Sollte sich bei der Überprüfung eine Lizenzverletzung ergeben, so sind die Kosten der Prüfung durch den Kunden zu tragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Lizenzvertrages verpflichtet sich der Kunde zur Nachzahlung allfälliger Lizenzgebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste der GESELLSCHAFT.

§ 13 Datenschutz, Referenznennung

Der KUNDE sorgt dafür, dass der GESELLSCHAFT alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Die GESELLSCHAFT stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes beachten. Sowohl der KUNDE als auch die GESELLSCHAFT sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Die GESELLSCHAFT und der KUNDE ist jedoch berechtigt, auf die Geschäftsbeziehung in angemessener Weise zu Werbezwecken hinzuweisen, insbesondere ist dabei die Verwendung des Firmen- (Marken-) Logos und ein Link zur Firmenhomepage gestattet. Der Berechtigung über die Kommunikation der Geschäftsbeziehung kann jederzeit widersprochen werden.

§ 14 Schriftform, Rechtsordnung, Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden; die Anwendung des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" (Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der intellior AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Zettachring 12, 70567 Stuttgart, Telefon (49) 0711/6868930, Fax (49) 0711/686893299, www.intellior.ag

Softwarelizenzen

Datenschutzhinweise für Kunden/Vertragspartner gemäß der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die nachfolgende Information gibt Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch unser Unternehmen sowie die sich aus der DSGVO ergebenden Rechte für Sie.

1. Verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist („Unternehmen“, „wir“):
intellior AG
Zettachring 12
70567 Stuttgart
Deutschland
Telefon: +49 (0) 711.68 68 93 – 0
Telefax: +49 (0) 711.68 68 93 – 299
E-Mail: info@intellior.ag

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
Michael Weinmann
Sielminger Hauptstr. 52/1
70794 Filderstadt
Tel.: +49 173-763 29 62
E-Mail: michael.weinmann@dsb-office.de

2. Art der Nutzung von personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen in Ihrer Funktion als Kunde/Vertragspartner bzw. als Vertreter/Bevollmächtigter/Ansprechpartner des Unternehmens erhalten, das unser Kunde/Vertragspartner ist. In der Geschäftsabwicklungsphase und während der Geschäftsbeziehung werden durch uns und Sie personenbezogene Daten erzeugt. Bei Unternehmen betreffen diese Daten im Wesentlichen den bei Ihnen zuständigen Ansprechpartner sowie ggf. die Unternehmensleitung (Geschäftsführer, Vorstand). Die in der Regel erzeugten personenbezogenen Daten sind: Name, Anrede, Titel, Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Kontodaten bzw. Kreditkarteninformationen, Ihr Unternehmen / Firma (mit USt-ID), Abteilung, Position, Geburtsdatum, Vertragsgegenstand, Bonitätsbeurteilungen, Anfragen und Korrespondenz zum Abschluss, zur Verwaltung, zur Durchführung und zur Abrechnung des Vertrages.

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), verarbeitet. Im Einzelnen erfolgt dies zu folgenden Zwecken und aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

- a) Aufgrund Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO

Haben Sie uns eine Einwilligung zu der Verarbeitung für bestimmte Zwecke erteilt, so verarbeiten wir Ihre Daten auf Rechtsgrundlage der Einwilligung. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung ist in der entsprechenden, Ihnen gesondert mitgeteilten Einwilligungserklärung beschrieben.

- b) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt aus Gründen der Abwicklung von Verträgen, namentlich zur Durchführung Ihres Vertrages. Weitere Informationen zu den Zwecken und dem Umfang der vertraglichen Leistungen, für die die Daten verarbeitet werden, können Sie dem jeweiligen mit Ihnen geschlossenen Vertrag und den darin einbezogenen AGB entnehmen.

- c) Zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben gemäß dem Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Anforderungen zur Erfüllung steuerrechtlichen Kontroll- und Meldepflichten. Zur Sicherstellung dieser Anforderungen werden personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsanbahnung und Abwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verarbeitet.

- d) Im Rahmen der Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO

Wir verarbeiten Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten:
- Werbung per E-Mail zu ähnlichen Produkten oder per Post, sofern Sie dem nicht widersprochen haben, um Sie auf unsere aktuellen Angebote hinweisen zu können (unser berechtigtes Interesse)

4. Wer erhält meine Daten?

Auf Ihre personenbezogenen Daten erhalten die Stellen Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Zu Abrechnungszwecken geben wir die erforderlichen Zahlungsdaten an unsere Hausbank weiter. Sofern in dem Datenverarbeitungsprozess auch Dienstleister und Erfüllungsgehilfen eingebunden sind, ist dies nur möglich, wenn die dafür vorgeschriebenen rechtlichen Verpflichtungen, sowie den Vorgaben von uns zum Umgang mit personenbezogenen Daten, verpflichtend gefolgt wird. Bei der Verarbeitung der Informationen können Hilfssysteme (IT-Umgebung, CRM-/ERP-Systeme, Finanzbuchhaltung) eingesetzt werden, auf die Dienstleister im Rahmen der Wartung Zugriff nehmen. In diesen Fällen vereinbaren wir die notwendigen Verträge zur Auftragsverarbeitung.

5. Findet eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten in ein „Drittland“ statt?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR findet grundsätzlich nur statt, wenn Sie uns hierfür eine Einwilligung erteilt haben oder dies für die Durchführung eines Vertrages notwendige Bedingung ist.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden solange verarbeitet und gespeichert, wie es zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen notwendig ist. Nach Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten, werden die personenbezogenen Daten regelmäßig gelöscht. Ausnahmen hiervon sind:

- Die Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die Fristen hierfür betragen zwischen zwei bis zehn Jahren.
- Die Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der jeweils anwendbaren Verjährungsvorschriften. Gemäß den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches können diese Verjährungsfristen bis zu dreißig Jahren betragen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt hier drei Jahre bis

Allgemeine Geschäftsbedingungen der intellior AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Zettachring 12, 70567 Stuttgart, Telefon (49) 0711/6868930, Fax (49) 0711/686893299, www.intellior.ag

Softwarelizenzen

zum Jahresende.

7. Welche Datenschutzrechte kann ich wahrnehmen?

Sie haben als „betroffene Person“ gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 ff. DSGVO):

Die betroffene Person hat das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von uns unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von uns zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von uns die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z.B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO). Der Widerruf wirkt erst in der Zukunft. Verarbeitungen von personenbezogenen Daten vor Ausspruch des Widerrufs sind hiervon nicht betroffen.

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

Eine von einer betroffenen Person erteilte Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann jederzeit gegenüber uns widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die vor dem 25. Mai 2018 (Geltung der DSGVO) erteilt worden sind. Der Widerruf wirkt erst in der Zukunft. Verarbeitungen von personenbezogenen Daten vor Ausspruch des Widerrufs sind hiervon nicht betroffen.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Wir klären Sie darüber auf, dass die Bereitstellung personenbezogener Daten zum Teil gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Steuervorschriften) oder sich auch aus vertraglichen Regelungen (z. B. Angaben zum Vertragspartner) ergeben kann. Mitunter kann es zu einem Vertragsschluss erforderlich sein, dass eine betroffene Person uns personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, die in der Folge durch uns verarbeitet werden müssen. Die betroffene Person

ist beispielsweise verpflichtet uns personenbezogene Daten bereitzustellen, wenn unser Unternehmen mit ihr einen Vertrag abschließt. Eine Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte zur Folge, dass der Vertrag mit dem Betroffenen nicht geschlossen werden könnte. Vor einer Bereitstellung personenbezogener Daten durch den Betroffenen muss sich der Betroffene an einen unserer Mitarbeiter wenden. Unser Mitarbeiter klärt den Betroffenen einzelfallbezogen darüber auf, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für den Vertragsabschluss erforderlich ist, ob eine Verpflichtung besteht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche Folgen die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte.